

Alimenteninkasso

A.10

Ziel und Zweck – Grundsätze

Das zuständige Oberamt übernimmt auf Gesuch hin das Inkasso von nicht bevorschussten Kinder- und von Erwachsenenalimenten. Wegen des engen Sachzusammenhangs ist die Inkassohilfe nicht nur auf die Unterhaltsansprüche beschränkt, sondern wird auch für weitere Ansprüche des Kindes gewährt (Kinderzulagen, Sozialversicherungsrenten und andere für das Kind bestimmte Leistungen).

Erscheinen die Unterhaltsbeiträge als uneinbringbar, kann das Oberamt das Inkasso einstellen.

Bei Erwachsenenalimenten wird zur Deckung des Verwaltungsaufwandes eine Gebühr von 4% des Inkassoerfolges erhoben. Ebenfalls können beim Gesuchsteller die Rechts- und Betreuungskosten zurückverlangt werden. In Härtefällen und aus Billigkeitsgründen kann die Gebühr erlassen werden.

Ein allfälliger Verlustschein wird der unterhaltsberechtigten Person ausgehändigt, nachdem sie die aufgelaufenen Kosten zurückerstattet hat.

Die Inkassohilfe für Kinderunterhaltsbeiträge erfolgen unentgeltlich.

Vorgehen

Rechts- und Betreuungskosten der Oberämter werden von der Sozialhilfe nicht übernommen. Es ist beim Oberamt ein entsprechender Erlass zu beantragen.

Grundlagen

- Art. 131 Abs. 1 und 290 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10.12.1907 (ZGB), SR 210
- Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 04.04.1954 (EG ZGB), BGS 211.1, §§ 60 + 83
- Sozialgesetz (SG) vom 31.01.2007, BGS 831.1, §§ 100 – 104
- Sozialverordnung (SV) vom 29.10.2007, BGS 831.2, § 79

Zuständigkeiten

Oberamt am zivilrechtlichen Wohnsitz des anspruchsberechtigten Kindes.